

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)
der Stadt Bad Rappenau
vom 12.11.2015**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 14. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 AbwS (Höhe der Abwassergebühren) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,21 €.

Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr (Kanalgebühr) je m³ Schmutzwasser 0,74 €.

Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage mit einem eigenen Kanal gebracht wird, beträgt die Gebühr (Klärgeld) je m³ Schmutzwasser 1,47 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,48 €.

(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: | 29,40 €/m ³ |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: | 3,67 €/m ³ |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a)
oder b) zuzuordnen ist | 29,40 €/m ³ |

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

§ 42 (1), (2) und (4) Abwassersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und gilt bis 31.12.2019.

§ 42 (3) der Abwassersatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und gilt bis 31.12.2019.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rappenau, den 24.05.2018

Der Oberbürgermeisterstellvertreter
gez. Wagenbach